

Amts- und Mitteilungsblatt

der Gemeinde Niederwiesa/Sa.

mit den Ortsteilen Braunsdorf und Lichtenwalde



Januar 2019

Nummer 1.2019 · erscheint am 5. Januar 2019



Gemeinde

Freiwillige Feuerwehr LICHTENWALDE

**WIR VERHEIZEN IHREN
ALTEN
Weihnachtsbaum**

Neujahrsfeuer
am Lichtenwalder Wehr

**12. JAN
2019**

17.00 Uhr

Lampionumzug

Start an der Feuerwehr Lichtenwalde

18.00 Uhr

Entzündung

aller Weihnachtsbäume

Ihr Weihnachtsbaum wird am 08. & 11.01.2019 ab 16.00 Uhr eingesammelt oder Sie rufen uns an und wir holen den abgeschmückten Baum bei Ihnen ab.

Weihnachtsbaumhotline: 037206/889888 ab 18.00 Uhr EMAIL: ffw.lichtenwalde@gmail.com



www.ffw-lichtenwalde.de



Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig.

Die Grundsteuern 2019 sind zu den jeweiligen genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Vierteljahresbetrag jeweils am 15. Februar, 15. Mai,
15. August und 15. November

Halbjahresbetrag jeweils 15. Februar und 15. August

Jahresbetrag zum 1. Juli

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliches Vermögen | |
| Grundsteuer A | 300 v. H. |
| b) für unbebaute / bebaute Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 480 v. H. |

So weit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierfür ein entsprechender neuer Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderungen:

Soweit der Gemeinde Niederwiesa ein SEPA Lastschrifteneinzug erteilt wurde, werden die fälligen Grundsteuerraten abgebucht.

Steuerzahler, die keinen SEPA Lastschrifteneinzug oder Dauerauftrag bei Ihrer zuständigen Bank vereinbart haben, werden gebeten, die Steuerbeträge unter Angabe ihres Kassenzeichens (als Zahlungsgrund) auf folgendes Konto bei der

Sparkasse Mittelsachsen

IBAN: DE52 8705 2000 3610 0005 37

BIC: WELADED1FGX

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden für die Überweisungen der Grundsteuern keine Zahlscheine durch die Gemeinde Niederwiesa versandt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Niederwiesa, Dresdner Straße 22, 09577 Niederwiesa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

**Die Gemeindeverwaltung
Kämmerei**

Informationen aus den Ämtern der Gemeindeverwaltung

1. Advent auf dem Rathausvorplatz – Leise rieselt der Schnee?

Nein, auch in diesem Jahr gab es keinen Schnee, aber dafür dicke Regentropfen!

Daher möchten wir allen Mitwirkenden ganz herzlich **DANKE** sagen. Ihr alle habt uns und unseren Besuchern einen schönen Start in die Vorweihnachtszeit beschert und trotz des Wetters durchgehalten.

Danke an Herrn Sattler, der alle mit Strom versorgt hat, an FXsound für die Beschallung und den musikalischen

Hintergrund und an die Mitarbeiter vom Bauhof, für die Vor- und Nachbereitung des Platzes.

Herzlichen Dank an die Juniorfeuerwehr und die Kameraden der Feuerwehr Niederwiesa. Euer Feuer war nicht „nur“ wegen dem leckeren Stockbrot umlagert! Nicht zuletzt möchten wir allen Mädchen und Jungen der Kindertagesstätte und des Hortes Pfiffikus sowie der Singgruppe der AWO danken. Alle Pro-

grammpunkte waren „besonders“ und mit viel Freude, Fleiß und Eifer vorbereitet und geprobt. Es war eine gelungene Vorstellung mit viel Lob und Applaus.

Im Rathaus zeigten die Damen der Klöppelgruppe viele schöne Kunstwerke und die Kirchengemeinde bastelte mit den Kindern. Für das leibliche Wohl war durch die Fleischerei Richter, die Gaststätten Schwalbennest und Brauhof, die Zuckerschnecke und den Fischhandel gesorgt.

Der Weihnachtsmann und sein Wichtel haben viele schöne Weihnachtslieder und Gedichte gehört und konnten mit einer kleinen Nascherei belohnen.

Wir hoffen, dass Sie uns auch beim nächsten Fest unterstützen und am Programm mitwirken werden. Für dieses Jahr möchten wir allen recht herzlich danken.

Das Pyramidenfest wurde finanziell und mit Sachspenden unterstützt.

Wir bedanken uns außerdem bei den Sponsoren:

- » Apotheke, Manfred Hacker
- » Bäckerei und Konditorei Schimmel
- » Bau Berger GmbH
- » Straubelt OHG
- » Frau Dr. Elke Sättler
- » Frau Dr. Susanne Möckel
- » Gaststätte „Schwalbennest“, Ralf Pönisch
- » Hollmann Fahrschul GmbH

- » Kölndata Software GmbH, Rainer Agsten
- » Metallbau Ebert
- » Rechtsanwalt, Gerd Höppner
- » Rößner Bau GmbH
- » Sparkasse Mittelsachsen
- » Ulbricht Tankstellen GmbH

Im Namen des gesamten Organisationsteams wünschen wir Ihnen Gesundheit, Erfolg und ein gutes Jahr 2019!

Ihre Gemeindeverwaltung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir stehen am Beginn eines ereignisreichen Jahres, in das wir mit Zuversicht gehen können.

Doch bevor ich einen kleinen Vorausblick mache, geht ein großes Dankeschön an unsere Kindergarten- und Hortkinder. Denn sie waren es, die zum Pyramidenfest in Niederwiesa und zum Weihnachtsmarkt in Braunsdorf tapfer durchgehalten und mitunter bei Regen ihre Programme aufgeführt haben. Weitaus bessere Bedingungen hatten da unsere Kindergartenkinder, die zu den Seniorenweihnachtsfeiern in Lichtenwalde und Braunsdorf jeweils in den Gaststätten auftreten konnten.

Schon mehrmals wurde über unsere Projekte 2019 berichtet und ich möchte diese noch einmal beim Namen nennen, denn es sind große Vorhaben: Neubau Zweifeldhalle und Kunstrasen-Trainingsplatz in Niederwiesa, sowie Neubau Feuerwehrdepot und Breitbandausbau in Lichtenwalde. Das sind ehrgeizige Ziele, bei denen schon viel Vorarbeit geleistet wurde und die jetzt verwirklicht werden können. Weiterhin wird die Infrastruktur in unserer Gemeinde nicht außer Acht gelassen, so ist z.B. der Straßenbau des kommunalen Teilabschnitts der August-Bebel-Straße vom Bienenstock bis Schlossallee geplant und die Sanierung der Steinbogenbrücke am Jagdweg über den Zapfenbach.

Für 2019 sollten Sie sich bitte drei Termine notieren: am 26. Mai die Kommunalwahlen (Kreistag, Gemeinderat und Ortschaftsrat), am 1. September die Landtagswahlen und am 3. November die Bürgermeisterwahl. Drei Wahlen in einem Jahr, das bedeutet auch für die Verwaltung einen enormen Mehraufwand und natürlich benötigen wir auch wieder die Hilfe von vielen Wahlhelfern. Ich bin mir sicher, dass wir auch diese große Aufgabe gemeinsam bewältigen werden und wir auf Ihre Unterstützung bauen können.

Mit dem Verbrennen von Weihnachtsbäumen am 19. Januar auf der Wiese an der Zschopau macht die Feuerwehr von Lich-

tenwalde den Auftakt, was unsere Veranstaltungen betrifft, gefolgt von den zahlreichen Auftritten des Carnevals Clubs Braunsdorf (CCB) im Lichtenwalder Schlossgasthaus im Februar.

Am 18. und 19. Mai wird wieder nach Braunsdorf zum Vereinsfest eingeladen. 520 Jahre Ritter Harras – dazu wird es am 29. Mai einen historischen Prozessionszug des Ritters mit Hofstaat und Gesinde zur Stiftskirche nach Ebersdorf und wieder zurück nach Lichtenwalde geben. Vom 5. bis 9. Juni wird von Rolf Pönicke außerdem noch eine Festwoche organisiert. Das Feuerwehrfest in Niederwiesa ist fester Bestandteil im kulturellen Leben der Gemeinde und findet vom 14. bis 16. Juni statt, ebenso das Hexenfeuer am 30. April. Die Kirchgemeinde Niederwiesa lädt zum Kirchweihfest vom 13. bis 15. September ein, wobei am Freitag wieder durch die Gemeindeverwaltung ein Lampionumzug organisiert wird.

Neu ist dieses Jahr, dass vom 4. bis 6. Oktober ein Herbstfest im Naturbad Niederwiesa stattfinden soll. Ein Neuanfang sozusagen, denn aufgrund der strengeren behördlichen Auflagen musste ein neuer Standort für ein großes Zelt gesucht werden, der im Gelände des Bades gefunden wurde.

Soweit ein erster Ausblick, was Baumaßnahmen und Kultur in unserer Gemeinde betrifft. Den Verantwortlichen und Organisatoren wünsche ich viel Erfolg und uns allen viel Kraft und Nervenstärke, um all die vielen Aufgaben 2019 bewältigen zu können.

Ihre Bürgermeisterin
Ilona Meier



Die Gemeindeverwaltung informiert:

Am Sonntag, dem 27.01.2019, 10.00 Uhr findet am Gedenkstein der „Opfer des Faschismus“ auf dem Friedhof Niederwiesa eine Gedenkveranstaltung im Rahmen des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer des Holocausts statt.

Sie sind herzlich eingeladen.

Ilona Meier, Bürgermeisterin

Hauptausschuss

14.01.2019, 19.00 Uhr, Rathaus Niederwiesa,
Sitzungszimmer (Zi. 24)

Sprechstunde Ortsvorsteher Braunsdorf

09.01.2019, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
im Kindergarten Braunsdorf

Gemeinderat

28.01.2019, 19.00 Uhr,
Feuerwehrgerätehaus Niederwiesa

Sprechstunde Ortschaftsrat Lichtewalde

17.01.2019, 19.30 Uhr
Ort wird über die Aushänge bekannt gegeben

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 05.12.2018

DeBV 28/18

Der Gemeinderat bestätigt die Annahme und Verwendung der eingegangenen Spenden.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenenthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Befangene Stimmen: 0

BV 29/18

Der Gemeinderat beschließt die Verwendung der pauschalen Zuwendung 2018 entsprechend des Aufteilungsvorschlages (Historische Schauweberei, Neuausstattung Spielplatz Kirchstraße und Dachsanierung Kita Lichtenwalde)

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenenthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Befangene Stimmen: 0

BV 30/18

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines Fahrzeuges MTW für die Feuerwehr Niederwiesa in Höhe von 78.000,- € im Haushaltjahr 2018 bei einer Festbetragsförderung von 23.000,- €. Die Eigenmittel sind als Entnahme aus der Liquiditätsreserve zu finanzieren.

Der Beschluss 20/2018 wird hiermit aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenenthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Befangene Stimmen: 0

BV 31/18

Der Gemeinderat beschließt die Weiterbetreibung des Museum „Schauweberei Braunsdorf“ in der vorgeschlagenen Variante.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenenthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Befangene Stimmen: 0

Cyberkriminalität

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

leider gibt es aktuell einen erneuten Schub in der sogenannten Cyberkriminalität, welche auch Gefahren für die Verwaltung mit sich bringt. In letzter Zeit ist es vermehrt vorgekommen, dass sich die Täter teils sogar uns bekannter E-Mail-Adressen bedienen – nur zum Schein – um Viren, Trojaner und Verschlüsselungsprogramme („Ransomware“) über Makros in Windows-Dokumenten (.doc-Dateien) einzuschleusen.

Wir werden in Zukunft aus diesem Grund auch aus vertrauenswürdigen Quellen keine Word-, Excel- oder OpenOffice-Dokumente öffnen. Wir bitten Sie also, bei dem Zuschieken von Dateien an die Verwaltung darauf zu achten, Dokumente als PDF-Datei zu verschicken. Diese sind sicher und haben auch den Vorteil, dass sie nicht einfach bearbeitet werden können und es so zu keinen Datenverlusten kommt.

Wir weisen an dieser Stelle auch die Bürger darauf hin, .doc-Dateien nicht blind zu öffnen und um die Zusendung einer PDF zu bitten. Wenn Sie dem Absender vertrauen, überprüfen Sie zumindest die Datei vor dem Öffnen mittels eines Virencanners.

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Gemeindeverwaltung Niederwiesa

Kurzer Hinweis des Ordnungsamtes

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir bitten Sie noch einmal darauf zu achten, als Gassi-geher den zurückgelassenen Kot Ihrer Hunde zu entfernen. Nicht nur stellt das Hinterlassen des „Geschäfts“ eine unschöne Überraschung für nachfolgende Personen dar, es ist auch eine Ordnungswidrigkeit die mit einem entsprechenden Verwarnungs- oder sogar Bußgeld zwischen 10 und 100 Euro geahndet werden kann. Dies gilt für Straßen und Wege genauso wie für Grünflächen an den Straßenrändern, sowie selbstverständlich auch Vorgärten oder ähnlichen Flächen.

Sie finden die Beutel zur Entsorgung vor dem Rathaus, ansonsten sollten die Beutel aber auch selbstständig gekauft werden.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Ordnungsamt Niederwiesa

Informationen

BIBLIOTHEK – Unsere Tipps für den Monat Januar



Neue Romane

Berg: Ich küss dich tot
Janz: Dünenwinter und Lichterglanz
Korn: Töchter einer neuen Zeit / Zeiten des Aufbruchs
(Historisches)
Lind: Die Frau, die frei sein wollte
(Besondere Schicksale)
Lorentz: Die Entführung der Wanderapothekerin
(Band 3) (Historisches)
Lorentz: Das Mädchen aus Apulien (Historisches)
Macomber: Der Winter der Wunder
(Blossom Street; 7)
Nesser: Strafe (Krimi)
Paulsen: Liebe M. – Du bringst mein Herz zum
Überlaufen / Wirf dein Herz voraus und spring hinterher
Wiemers: Bernsteinzauber und Liebesglück

Kinderbücher für die Allerkleinsten

Einer für Alle – Alle für Einen!
Mama Muh baut ein Baumhaus

Kinderbücher

Bei uns in der Steinzeit / Besuch vom Dino-Forscher
(Superleser!)
Cars (tiptoi)
Conni besucht Oma und Opa (Lesemaus)
Fußballgeschichten (Bildermaus)
Ich brauch doch keinen Schnuller mehr (Lesemaus)
Jojo und die Dschungel-Bande – 1. Ein Faultier findet
Freunde / 2. Abenteuer am großen Fluss
Lese-Lausch Abenteuer –
Zauberwald (tiptoi)

Meersalzküsse

Mein liebstes Pony Flocke –
Allerbeste Freunde /
Ein Pony in der Schule
Ponyherz – 12. wird ein Star
Ein Tag in der Tierarzt-Praxis (Leselöwen)
Tante Lisbeth und die Liebe
Ein verrückter Besuch beim Tierarzt
(DUDEN Leseprofi)
Zwei Freundinnen und ein freches Pony
(Leselöwen)

Kindersachbücher

Entspannt reiten mit Ostwind
So baut man ein Auto (Lesemaus)

CD's / DVD's / Spiele

Benjamin Blümchen – 94. Der Streichelzoo
Bibi & Tina – Star-Edition
Bibi Blocksberg – 126. Das wilde Schlittenrennen
Burg Schreckenstein 2 (DVD)
Ostwind – Der große Orkan (Hörbuch)
Thomas & seine Freunde – 8. Schnee ist toll!

Sachbücher

Dekoideen für die Winterzeit
Die leckersten Käsekuchen
Winterliche Zapfendeko
Zauberhafte Faltsterne

Das Team der Bibliothek Niederwiesa

Bahnhofstr. 9 · 09577 Niederwiesa · Tel. 03726/3282 · E-Mail: bibliothek-niederwiesa@t-online.de

Montag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Gefördert vom Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen



*Am 21.1.2019
bleibt die Bibliothek
geschlossen!*

Veranstaltungsplan der AWO in Niederwiesa Januar 2019



Mo., 07.01.2019 14.00 Uhr Singen
Di., 08.01.2019 13.00 Uhr Weiterbildungsmaßnahme
Sozialstation
Mi., 09.01.2019 14.00 Uhr Betreuungsgruppe
Sozialstation
Do., 10.01.2019 13.00 Uhr Rhythmische Gymnastik
14.00 Uhr Spielenachmittag
Mo., 14.01.2019 14.00 Uhr Singen/ Kreativ
Di., 15.01.2019 14.00 Uhr Klubnachmittag
Mi., 16.01.2019 14.00 Uhr Betreuungsgruppe
Sozialstation
Do., 17.01.2019 14.00 Uhr Spielenachmittag

Mo., 21.01.2019 14.00 Uhr Singen
Di., 22.01.2019 14.00 Uhr **Tag der Gesundheit**
Die besten Hausmittel für
jedes Alter!
Mi., 23.01.2019 14.00 Uhr Betreuungsgruppe
Sozialstation
Do., 24.01.2019 13.00 Uhr Rhythmische Gymnastik
14.00 Uhr Spielenachmittag
Mo., 28.01.2019 14.00 Uhr Singen/ Kreativ
Di., 29.01.2019 14.00 Uhr Klubnachmittag
Mi., 30.01.2019 14.00 Uhr Betreuungsgruppe
Sozialstation
Do., 31.01.2019 14.00 Uhr Spielenachmittag

*Wir wünschen allen ein gesundes und glückliches Neues Jahr
und freuen uns auf viele schöne gemeinsame Stunden.*



Sozialstation und Bestellung von „Essen auf Rädern“ Tel.: 03726/713846 oder 0162/7340176

Als Lebensretter ins Neue Jahr starten: DRK-Blutspender sorgen auch für ihre eigene Gesundheit vor



Mit einer Blutspende starten Sie als Lebensretter ins Neue Jahr. Denn aus dem halben Liter einer Vollblutspende werden bis zu drei Präparate gewonnen, die für viele Patienten überlebenswichtig sind.

Für den Spender selbst bedeutet die Blutspende eine Vorsorge für die eigene Gesundheit. Ein Beispiel: Vor jeder Blutspende wird unter anderem der Hämoglobinwert des potentiellen Spenders bestimmt. Das Hämoglobin ist ein Protein der roten Blutkörperchen (Erythrozyten). Da es dem Blut seine rote Farbe verleiht, wird es auch als roter Blutfarbstoff bezeichnet. Die wichtigste Aufgabe des Hämoglobins ist die Versorgung der Körperzellen mit lebenswichtigem Sauerstoff. Um eine Blutspende leisten zu können, muss der vor der Spende gemessene Hämoglobinwert bei Männern $\geq 13,5$ g/dl (Gramm pro Deziliter) sein, bei Frauen $\geq 12,5$ g/dl.

Die roten Blutkörperchen sind der größte Einzelbestandteil des Blutes. Sie haben eine Lebensdauer von circa 120 Tagen.

Beim gesunden Menschen werden stetig rote Blutkörperchen abgebaut und neu produziert. Monatlich werden ungefähr 1,2 Liter Blut neu gebildet.

Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter www.blutspende.de

(bitte das entsprechende Bundesland anklicken)
oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos).
Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

**Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:
am Dienstag, den 29.01.2019, von 15.30 bis 18.30 Uhr,
in der Grundschule Niederwiesa, Mühlenstraße 21**



Nachträglich



Nachträglich unsere herzlichen Glückwünsche

in Niederwiesa

- Zum 70. Geburtstag Stefan Haase
Zum 75. Geburtstag Dietmar Hohm
Hilmar Ludwig
Roland Schönert
Zum 80. Geburtstag Christine Wagner
Zum 85. Geburtstag Roland Braun
Dr. Dieter Schwarz
Zum 90. Geburtstag Martin Ruth
Rudolf Tanner
Helga Wolf

In Lichtenwalde

- Zum 70. Geburtstag Harald Fiedler
Zum 75. Geburtstag Ursula Franke
Steffen Seidel
Zum 80. Geburtstag Carmen Söllner

In Braunsdorf

- Zum 80. Geburtstag Klaus Kümmel
Zum 90. Geburtstag Christa Andelt



Wir gratulieren zum 70. Hochzeitstag
in Niederwiesa Irmgard und Fritz Buhl

Wir gratulieren zum 60. Hochzeitstag
in Niederwiesa Annerose und Karl Goedicke
Marga und Hans Mäthe

Wir gratulieren zum 50. Hochzeitstag
in Niederwiesa Eveline und Günter Mühlstädt
in Braunsdorf Annemarie und Dieter Sauer



Unter uns weilen nicht mehr

in Niederwiesa Werner Koch
Erika Bäßler
in Lichtenwalde Stefan Mehrländer

Sollten Sie Ihre Daten nicht preisgeben wollen können Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

Sie haben die Möglichkeit, Anträge persönlich oder unter Angabe Ihrer vollständigen persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und aktueller Anschrift) und mit Ihrer Unterschrift versehen, an die Gemeindeverwaltung Niederwiesa, Einwohnermeldeamt, Dresdner Straße 22 schriftlich, per Fax: 03726/718635 oder per E-Mail: meldeamt@niederwiesa.de zu richten.

Hinweis: Ein Widerspruch zu Alters- und Ehejubiläen hat zur Folge, dass auch keine Besuche von der Bürgermeisterin oder dem Ortsvorsteher möglich sind.

Ihre Gemeindeverwaltung

Neues aus den Kindergärten und Schulen

Auszeichnung für Teilnahme an der 48-h-Aktion

„48h-Aktion“ heißt eine Aktion des Kreisjugendrings Mittelsachsen e.V., an der sich dieses Jahr auch die Oberschule Niederwiesa als erste Schule im Kreis Mittelsachsen beteiligte. Die Aktion hatte zum Ziel, ehrenamtliches Engagement von Kinder und Jugendlichen in ihren Dörfern und Gemeinden zu fördern. Zusammen mit den zuständigen Lehrer*innen und Schulsozialarbeiterinnen entschieden sich die Schüler*innen für die Durchführung von 3 Projekten:

- „Zusammen für ein sauberes Niederwiesa“ (Die Schüler*innen sammelten Müll auf ihrem Schulweg auf)
- Pflege eines jüdischen Grabes
- Vorleseaktion vor dem Mittagsschlaf im Kindergarten Pfiffikus

Für Ihre Teilnahme an den Projekten und ihr soziales Engagement wurden die Schüler*innen nun am 11.12.2018 im

Rathaus von der Bürgermeisterin Frau Meier, der Schulleiterin der Oberschule Niederwiesa Frau Fischer und zwei Mitarbeiterinnen des Kreisjugendrings Mittelsachsen e.V. geehrt. Außerdem wurde der Einsatz mit einem gemeinsa-

men Mittagessen belohnt. Unsere Oberschule war die erste, die sich im Landkreis Mittelsachsen an diesem Projekt beteiligt hat.

Susann Kluge, Schulsozialarbeiterin



Aus den Vereinen

Sportverein Grün-Weiß



Abteilung Kegeln

Der 9. Spieltag führte die Niederwiesauer Kegler zum TKV nach Flöha. Nachdem es nach 2 Dritteln des Kampfes noch nach einem Sieg für Flöha aussah, konnte Niederwiesa im letzten Durchgang das Blatt noch wenden. Bei einem Stand von 3:3 Punkten entschied die bessere Holzzahl von 3100 zu 3048 für Niederwiesa.

Neuer Tabellenstand:

1. TSV Medizin Wechselburg I	16 : 4
2. SpVgg Blau-Weiß Chemnitz 02	14 : 6
3. SV Rot-Weiß Niederschmiedeberg I	14 : 6
4. SV Grün-Weiß Niederwiesa	10 : 10
5. SV Grün-Weiß Schweikershain I	10 : 10
6. TKV Flöha – Plaue	9 : 11
7. SV Fortschritt Glauchau	5 : 15
8. SV Saxonia Bernsbach II	2 : 18

für Niederwiesa spielten:

Tittel, Patrick	514 Holz
Bogatzki, Steffen	471
Klietsch, Ralf	512
Klietsch, Olaf	499
Lohse, Dirk	550
Schmiedel, Oliver	554



Entsorgung



Entsorgungstermine Januar 2019

RESTABFALL

in Niederwiesa

15.01. und 29.01.2019

in Braunsdorf/Lichtenwalde

10.01. und 24.01.2019

(EKM-Abfallsäcke sind im Bürgerservice zum Preis von 4,00 EUR erhältlich)

GELBE TONNE für Leichtstoffe

in Niederwiesa

15.01. und 29.01.2019

in Braunsdorf/Lichtenwalde

14.01. und 28.01.2019

BLAUE TONNE für Pappe und Papier

in Niederwiesa

1. Termin (Tour P1) 17.01.2019

Abholung auf folgenden Straßenzügen:

Am Dorfbach, Am Hopfenberg, Am Rosenhag, Am Rotdorn, Am Zapfenbach, An der Bahnlinie, Arthur-Emmerlich-Str., Auenblick, Bahnhofstr., Bestwiger Str., Blumenweg, Braunsdorfer Str., Chemnitz-Str., Dresdner Str., E.-Thälmann-Str., Feldstr., Fichtenweg, Friedrichstr., Gärtnerweg, Grenzstr., Heinrich-Heine-Str., Hohlweg, Jagdweg, Karl-Marx-Str., Kurze Str., Lichtenwalder Str., Mühlenstr., Schulstr., Spielergasse, Steiler Weg, Talstr., Terrassensiedlung, Wiesengrund, Zum Bahnhof, Zum Naturbad

2. Termin (Tour P2) 05.01.2019

Abholung auf folgenden Straßenzügen: Bergstr., Eubaer Str., Forststr., Frauenstr., Heinrich-Zille-Str., Kirchstr., Obere Beutenberghäuser, Tunnelstr., Waldstr., Wiesenstr.

in Braunsdorf/Lichtenwalde

05.01.2019

BIOABFALL

in Niederwiesa, Braunsdorf und Lichtenwalde

11.01., 18.01. und 25.01.2019

Die Entsorgung erfolgt wie im Abfallkalender veröffentlicht.

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Bei Rückfragen und Problemen wenden Sie sich bitte an:

Becker Umweltdienste GmbH
Betriebsstätte Freiberg
Frauensteiner Str. 95, 09599 Freiberg
Tel.: 03731/3087-15 und -17

Fäkalienentsorgung

Die Entsorgung in Niederwiesa einschließlich Lichtenwalde und Braunsdorf erfolgt über die Firma

UMTECH GmbH Rochlitz

Telefon: 03727/621831 o. Fax: 621832

E-Mail: info@umtech-erlau.de

Ansprechpartnerin:

Frau Christine Schwarze

Alle Kunden werden zweimal im Jahr angeschrieben. **Aufgrund dieser Karte können die Wunschtermine vereinbart werden.** Diese werden als Tourenentsorgung beim ZWA Hainichen zur Abrechnung gegeben. Von dort erhalten die Kunden Ihre Gebührenbescheide.

Eine Ausnahme bilden bei biologischen Anlagen die Wasserauffüllung bzw. Spül-

leistungen bei Endreinigung oder Verstopfung, da erfolgt die Rechnungslegung über die UMTECH GmbH Rochlitz.

In Notfällen bitte anrufen und sollte die Wetterlage es zulassen, wird umgehend geholfen.

UMTECH GmbH Rochlitz
Mittweidaer Str. 1, 09306 Erlau

Geänderte Zeiten des Wertstoffhofs in Falkenau

In Falkenau ändern sich ab Januar die Öffnungszeiten des Wertstoffhofs. Dienstag und Donnerstag ist in Zukunft von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet, samstags bleiben die Öffnungszeiten von 08.00 bis 12.00 Uhr bestehen.

Kultur und Freizeit



520 Jahre Ritter Harras

1499 - 2019

„Lichtenwalde“

Festtage

29.05. - 9.06. 2019

**Weiber, Staatsdienst und Gesang -
er lebte 70 Jahre lang!**

29.05. - Historischer Prozessionszug zur Stiftskirche in Ebersdorf

05.06. - Öffentliche Schlossführungen und „Lustiger Rundgang“

06.06. - „Lustige Rundgänge“ und Vortrag „Auf den Spuren von Ritter Harras“

07.06. - „Lustiger Rundgang“ und Pfingsttanz im Schloßgasthaus

08.06. - „Lustige Rundgänge“ und Buchlesung im Schloss Lichtenwalde

09.06. - Öffentliche Schlossführungen
und Abschluss-Spektakulum
auf dem Schlosshof

Alle Informationen: www.ritter-harras.de

Bereitschaftsdienste im Januar 2019

APOTHEKENBEREITSCHAFT

01.01., 8.00 Uhr – 02.01., 8.00 Uhr	Apotheke am Brühl Oederan Markt-Apotheke Zschopau	Lange Straße 5 Lange Straße 16	Tel. 037292/4139 o. 4130 Tel. 03725/21144
02.01., 8.00 Uhr – 07.01., 8.00 Uhr	Löwen-Apotheke Flöha	Fritz-Heckert-Straße 60	Tel. 03726/720326
07.01., 8.00 Uhr – 14.01., 8.00 Uhr	Linden-Apotheke Zschopau Apotheke Niederwiesa	Beethoven 16 Dresdner Straße 6 b	Tel. 03725/23814 Tel. 03726/2318
14.01., 8.00 Uhr – 21.01., 8.00 Uhr	Stadt-Apotheke Flöha	R.-Breitscheid-Str. 38 – 40	Tel. 03726/2745 o. 2232
21.01., 8.00 Uhr – 28.01., 8.00 Uhr	Adler-Apotheke Zschopau	Lange Straße 10	Tel. 03725/2363 o. 23864
28.01., 8.00 Uhr – 04.02., 8.00 Uhr	Georgen-Apotheke Flöha	Augustusburger Straße 9	Tel. 03726/6300

KASSENZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

Sprechzeiten: sonnabends, sonn- und feiertags
und Brückentage 9.00 – 11.00 Uhr;
Rufbereitschaft bis 7.00 Uhr am Folgetag.

01.01.2019	Praxis Dr. med. Ute Fuchs Humboldtstr. 4, 09599 Freiberg Tel. 03731/355361
05. + 06.01.2019	BAG Dr. med. dent. Silke Wirth, Dr. med. dent. Rüdiger Wirth Querstraße 4, 09573 Augustusburg Tel. 037291/38080
12.01.2019	Praxis Dr.med.dent. Heike Flamann Untermarkt 20, 09599 Freiberg Tel. 03731/23091
13.01.2019	Praxis Dr. med. Steffen Focke Heinrich-Zille-Weg 23, 09599 Freiberg Tel. 03731/31035

Die weiteren Termine finden Sie auf der Internetseite
der KZV Sachsen unter
[http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de/app/patienten/
notfalldienst/ort/Fl%C3%B6ha,%20Stadt/list](http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de/app/patienten/notfalldienst/ort/Fl%C3%B6ha,%20Stadt/list)
Dort sind die Dienste vier Wochen im Voraus einzusehen
und gemeldete Änderungen aktuell eingestellt.

**Ärztbereitschaft Bereich: Flöha, Augustusburg,
Niederwiesa, Altenhain, Falkenau, Hohenfichte,
Schellenberg**

Tel. 116 117



Für dringende Notfälle ist jedoch weiterhin die 112 zu wählen.

Krankentransport ins Krankenhaus

Tel. 03731/19222

WOCHENEND- UND NACHTDIENSTE DER TIERÄRZTE

im Bereich Flöha/Niederwiesa

31.12. – 06.01.2019	Praxis Neuber, Oederan Tel. 037292/60835
07.01. – 13.01.2019	Dr. Sachsenröder, Augustusburg (nur Kleintiere) Tel. 037291/20576
14.01. – 20.01.2019	Dr. Seidel, Flöha Tel. 03726/2589
21.01. – 27.01.2019	DVM Pompetzki, Flöha Tel. 03726/6307
28.01. – 03.02.2019	DVM Menz, Niederwiesa (nur Kleintiere) Tel. 03726/3033

**I
M
P
R
E
S
S
U
M**

Redaktion: Gemeinde Niederwiesa mit den Ortsteilen
Lichtenwalde und Braunsdorf, Ilona Meier
Dresdner Straße 22, 09577 Niederwiesa
Tel. 03726/71860
E-Mail: oeffentlichkeit@niederwiesa.de
Internet: www.gemeinde-niederwiesa.de

Gesamtherstellung: Druckerei Willy Gröer GmbH & Co. KG
Kalkstraße 2, 09116 Chemnitz
Tel.: 0371/81493-0, Fax: 0371/81493-22

Internet: www.druckerei-groeer.de
Fotos/Grafiken: genannte Fotografen,
©pixabay.com, ©fotolia.com, ©freepik.com

Beiträge müssen bis zum 15. des Vormonats der Redaktion vorliegen. Für Druckfehler keine Haftung. Die in den Artikeln vertretenen Auffassungen sind die Meinungen der Autoren und müssen nicht mit den Ansichten der Redaktion übereinstimmen. Verteilung kostenlos an alle Haushalte.

Kirchennachrichten



Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flöha-Niederwiesa

Jahreslosung 2019:

Suche den Frieden und jage ihm nach. Psalm 34, 15

Liebe Leserinnen und Leser,

die Jahreslosung 2019 legt uns zwei Dinge nahe. Den Frieden suchen und ihm nachjagen. Es ist in gewisser Weise ein einfaches Rezept für eine gelingende Zukunft.

Als Christen dürfen wir bei jedem Blick in die Zukunft immer auch auf den blicken, der uns fest zugesagt hat uns zu begleiten. Die Jahreslosung gibt uns einen wichtigen Hinweis mit auf den Weg in die Zukunft. *Suche den Frieden und jage ihm nach.* Es bedeutet, dass wir uns auf die Suche machen nach den Orten, wo wir Frieden empfinden, sei es nun in unseren gelebten Beziehungen oder auch in unserem Glauben. Wir verlangen insgeheim sehr nach Frieden und somit haben wir in uns einen guten Kompass, der uns den Weg weisen kann.

Die Losung bezeugt uns: bleibe dran am Frieden, lass ihn nicht mehr los.

In Jesus Christus haben wir diesen Frieden gefunden und sind doch aufgerufen, uns immer wieder an ihm fest zu machen. Der Gottessohn wird uns zum Friedefürst, so wie er bei dem Propheten Jesaja genannt wird. Wir sind nicht nur aufgerufen dem Frieden nachzujagen. Sondern der Friedefürst, der Garant des Friedens, kommt uns sogar entgegen. So lässt sich jede Zukunft, wie ungewiss sie auch sein mag, dennoch sicher begehen. Denn Jesus selbst stellt sich an unsere Seite. Ich wünsche Ihnen diesen göttlichen Frieden an jeden zukünftigen Tag eines neuen Jahres 2019.

Ihr Pfarrer **D. Meulenberg**

Gottesdienste

01.01. Neujahr

10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst
in der Georgenkirche in Flöha
(Pfr. Meulenberg)

06.01. Epiphania

17.00 Uhr Krippenspiel der Jungen Gemeinde
(Pfr. Meulenberg)

13.01. – 1. Sonntag nach Epiphania

10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst
(Pfr. Meulenberg)
zugleich Kindergottesdienst

20.01. – 2. Sonntag nach Epiphania

10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst
(Pfr. Meulenberg)

27.01. – 3. Sonntag nach Epiphania

10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst
(Sup. Findeisen)

Veranstaltungen der Kirchengemeinde

Dienstag, 08.01.

16.00 Uhr Kinderkreis im Gemeindesaal

Dienstag, 08.01.

14.30 Uhr Seniorenkreis im Gemeindesaal

Dienstag, 15.01.

19.30 Uhr Männertreff in der Scheune

Mittwochs

15.00 Uhr Christenlehre Kl. 1 – 3 im Gemeindesaal
(außer Ferien)

16.30 Uhr Christenlehre Kl. 4 – 6 im Gemeindesaal
(außer Ferien)

16.00 Uhr Kindersingkreis im Gemeindesaal
(außer Ferien)

Donnerstag, 10.01.

19.00 Uhr Frauengesprächskreis in der Scheune

Donnerstag, 31.01.

19.30 Uhr Auszeit in der Scheune

Freitags

09.45 Uhr Spatzennest im Gemeindesaal

19.30 Uhr Bibel- und Gebetskreis im Gemeindesaal

19.30 Uhr Junge Gemeinde in der Scheune

Schloßkapelle Lichtenwalde

13.01.2019, 10.30 Uhr – Abendmahlsgottesdienst in der Schloßkapelle Lichtenwalde

mit Pfr. i. R. Horst Oertel, Orgel: Christine Hübler

Info: 0371/411080, Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Chemnitz-Ebersdorf

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa erlässt folgende Friedhofsordnung:

Einführung/Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer Konfession oder Weltanschauung offen.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe in Flöha, Dresdner Str. 23, Flöha-Plaue, Friedhofstr. 1 und Niederwiesa stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Chemnitz.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:
 - a) Angehörige anderer evangelischer Kirchgemeinden,
 - b) ortsansässige Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften,
 - c) sonstige Personen, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten.

- (3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Übersichten über geschlossene/beschränkt geschlossene Friedhofsteile im Sinne der vorstehenden Bestimmungen befinden sich in den Anlagen zu den Friedhöfen Flöha, Flöha-Plaue und Niederwiesa.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die jeweilige Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr, längstens bis Sonnenuntergang
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge mit der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung,

- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei den entsprechenden Friedhofsverwaltungen einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträger, welche den Rahmen der Tätigkeit festlegen. Die Zulassung ist beim entsprechenden Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Das beim Aushub von Fundamenten anfallende Material ist vom Gewerbetreibenden fachgerecht zu entsorgen. Findet der Gewerbetreibende bei Aushubarbeiten Gebeinsreste, so ist der Friedhofsverwalter hinzuzuziehen.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung und muss rechtzeitig vereinbart werden.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. BESTATTUNGEN UND FEIERN

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen können Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14.30 Uhr stattfinden. Weitere Festlegungen befinden sich in der Anlage zum Friedhof Niederwiesa.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem jeweiligen Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsbe-rechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsbe-rechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsbe-rechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nut-zungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle/Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

- (3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (4) Bei der Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- (4) Die Grunddekoration der Feierhalle/Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (5) Hinweise zur Benutzung der Auferstehungskirche Flöha-Plaue befinden sich in der Anlage zum Friedhof Flöha-Plaue.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grab-schmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.
Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten bzw. des Lebenspartners nach dem Gesetz über die einge-

tragene Lebenspartnerschaft oder Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach Regelungen, die sich aus SGB II ergeben, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

- (1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Eichensäрге sind nicht zulässig.
- (3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des jeweiligen Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 35 – 39).
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem jeweiligen Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen, ist aber nicht dazu verpflichtet.

§ 23 Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.
Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- (5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den jeweiligen Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.
Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- c) bei Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein, der nach § 24a Absatz 2 erforderliche Nachweis oder die nach § 24a Absatz 3 oder Absatz 4 erforderliche Erklärung.

- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den jeweiligen Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (9) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem jeweiligen Friedhofsträger abzustimmen.

§ 24a Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch ein von der Bundesregierung empfohlenes Siegel, wonach Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden ist.

- (3) Eines Nachweises nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer erklärt, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind.
- (4) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 unzumutbar und liegen auch die in Absatz 3 aufgeführten Tatbestände nicht vor, genügt die Erklärung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich-genehmigten Genehmigung.

- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des entsprechenden Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - b) Aschenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht.
§ 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28a Pflegevereinfachte Reihengräber

- (1) Die pflegevereinfachten Reihengräber sind für Verstorbene vorgesehen, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige keine individuelle Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist leisten können. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Grabstätte besteht nicht.

- (2) Gestaltung und Pflege der pflegevereinfachten Gräber erfolgt für die Dauer der Ruhefrist durch den Friedhofsträger.
Eine individuelle Grabpflege ist nicht möglich. Schnittblumen dürfen nur in die vorhandene Steckvase gestellt werden. Der Grabschmuck darf nicht auf Bodendeckern abgelegt werden. Falsch platzierter und alter Grabschmuck sowie Kunstblumen werden vom Friedhofsträger umgelegt oder entfernt.
- (3) Die Grabstätte unterliegt den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Für das Grabmal gelten die Bestimmungen der §§ 35-38 der Friedhofsordnung.
- (4) Die Gebühren werden im Voraus auf die gesamte Dauer der Ruhefrist nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 28b Urnengemeinschaftsgrab

- (1) Ein Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbestattungsstellen.
Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengräber gültigen Ruhezeiten.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab.
- (3) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck ist an den dafür vorgesehenen Stellen (eine Steckvase/Schale) erlaubt.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
- (6) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
- (7) Die Gebühren werden im Voraus auf die gesamte Dauer der Ruhezeit nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte

kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach Regelungen, die sich aus SGB II ergeben, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen.
Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, bzw. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach Regelungen, die sich aus SGB II ergeben,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer

sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

– Zusätzliche Vorschriften –

§ 32 Wahlmöglichkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen, soweit dies möglich ist.
Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeit und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).
- (2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
- (3) Eine Liste der Grabfelder, die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35 – 38) und zur Bepflanzung (§ 39) unterliegen, befindet sich in der Anlage zum jeweiligen Friedhof.

§ 33 aufgehoben

§ 34 aufgehoben

§ 35 Grabmalgrößenfestlegung

- (1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindest- stärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	45	70	12
2. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	45	130	siehe § 23 Absatz 4
3. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	45	130	siehe § 23 Absatz 4

- (2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals muss gleich oder größer als 2 : 1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststärke muss ebenfalls 12 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.
- (3) Bei einstelligen Grabstätten ist nur ein Grabmal zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 36 Material, Form und Bearbeitung

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Form und Gestalt des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- (3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- (4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
- (5) Grabmale sollen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie sollen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- (6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig.
- (7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.
- (8) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (9) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht etc.

§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol

- (1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen.
- (2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60 Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Bleiintarsia, Bronzauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- (3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- (1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- (2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“.

§ 39 Grabstättengestaltung

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- (2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.
- (3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
- (4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- (5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in Steckvasen.
- (6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden stets bodenbündig gesetzt.
- (7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Folien, Dachpappen, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von gefärbter Erde,
 - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Metall, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien,
 - c) das Aufstellen von Pflanzschalen, -kübeln und -kästen aus weißem, schwarzem oder rotem Kunststoff oder die einen Durchmesser von 30 cm und eine Höhe von 15 cm übersteigen sowie
 - d) Grabeinfassungen, die mehr als ein Viertel der Grabstelle bedecken.
- (8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), § 23 Absatz 1 und 2 sowie §§ 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinden Flöha und Niederwiesa.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Flöha, Dresdner Straße 4, 09557 Flöha.

- (4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und auf der Internetseite der Kirchengemeinde sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flöha-Georgen vom 14.03.2008, der Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Flöha-Plaue vom 27.04.2004 und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niederwiesa vom 01.08.1999 außer Kraft.

Flöha, den 22.10.2018

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Flöha-Niederwiesa

L.S. gez. **Y. Bausch** gez. **D. Meulenberg**
 Vorsitzende Mitglied

AZ: R 56512 Flöha-Niederwiesa

Chemnitz, 06.11.2018

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S. gez. **Meister**
 Oberkirchenrat

Anlage 3: Friedhof Niederwiesa

zu § 3 (5)

Die Abteilungen „R“ und „S“ sind beschränkt geschlossen.

Es können in diesen Abteilungen nur noch Ehepartner als Urne beigesetzt werden. Sargbestattungen sind nicht mehr möglich.

zu § 8 (5)

Bestattungen auf dem Friedhof Niederwiesa sind nur dienstags, donnerstags und freitags möglich.

zu § 20 (3)

Übersicht über die Nutzungsmöglichkeiten der Grabfelder:

Nutzungsrechte	Grabfelder
Reihengrabstätten für Leichenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	P
Reihengrabstätten für Leichenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	G,M,Q,P,N,K,E,C
Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	P
Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	G,M,Q,P,N,K,E,C
Reihengrabstätten für Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	H1
Reihengrabstätten für Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	H2,O,N
Wahlgrabstätten für Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	H1
Wahlgrabstätten für Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	H2,O,N

Bekanntmachungen der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Grußwort der Landeskirchlichen Gemeinschaft

„Keine Sorge, alles wird gut!“ Wie oft haben wir diesen Satz schon gehört – oder haben ihn selbst formuliert, wenn uns nichts weiter eingefallen ist. Allerdings tröstet diese Floskel ja nur selten.

Vielmehr verdeckt sie meist nur unsere Hilflosigkeit oder Verzweiflung. Im Monatsspruch vom Januar erklärt Gott aber klar und deutlich: „Alles wird gut“. Er verbindet diese Aussage mit dem Symbol des Regenbogens. „**Meinen Bogen habe ich in die Wolken gesetzt; der soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der Erde**“ (1. Mose 9.13) Diesen Satz sagt Gott dem Noah nach dem großen Naturereignis namens „Sintflut“ und bietet einen Vertrag (Bund) an, und verknüpft ihn mit dieser erfrischenden Zusage.

Jeder Regenbogen ist anschaulich und einladend, jedoch eine flüchtige Erscheinung. Wogegen ein Bogen etwas Beständiges und Beschützendes an sich hat. Wer sich unter diesen schützenden Bogen begibt erfährt Sicherheit, Geborgenheit und Beständigkeit. Wer diesen Schritt wagt, kann dann getrost sagen: „Keine Sorge, alles wird gut“.

Mit dieser Einladung zur Geborgenheit grüße ich Sie herzlichst.

Ihr Dietmar Hohm



Bekanntmachungen der Landeskirchlichen Gemeinschaft

LKG Niederwiesa, Chemnitzer Str. 2

Ganz herzlich einladen möchten wir zu unseren Veranstaltungen im Saal der LKG:

JANUAR

Gemeinschaftsstunde: Jeden Sonntag, 19.30 Uhr, außer 20.01., Sonntag, den 20.01., gemeinsamer Gottesdienst zum Ende der AGW

Bibelstunde: Dienstag, den 22.01., 19.30 Uhr

Posaunenchor: Jeden Donnerstag, 19.30 Uhr, außer 18.01.

Besonders einladen möchten wir zu **vier Abenden**, vom 15.01. bis 18.01. jeweils 19.30 Uhr und Sonntag, 20.01., zum gemeinsamen Gottesdienst anlässlich der weltweiten **Allianzgebetswoche**. Thema: „**Einheit leben lernen**“.

- Dienstag und Mittwoch im Saal der LKG
- Donnerstag und Freitag im Pfarrsaal

Sonstiges



AWO-Schullandheime im Vogtland
SLH „Schönsicht“ Netzschkau
SLH „Am Schäferstein“ Limbach/V.

Winterferienlager 2019 in den AWO-Schullandheimen im Vogtland



Für die Winterferien 2019 bieten die AWO-Schullandheime in Netzschkau und Limbach/V. wieder zwei thematische Ferienlager an.

Schullandheim „Am Schäferstein“ Limbach/V.
18.02. – 23.02.2019 „Harry Potter Wintercamp“
9 – 14 Jahre, 179,- €

Alle Muggels sind herzlich willkommen im Harry Potter-Wintercamp in Limbach. Etwas versteckt und nah am verbotenen Zauberwald erwarten euch spannende und magische Erlebnisse in den Winterferien. Ob beim Brauen von Zaubertränken oder beim Quidditch-Turnier, hier könnt ihr leben wie in Hogwarts. Kommt gerne schon verkleidet und lasst euch überraschen, in welches Haus euch der sprechende Hut steckt. Beim Trimagischen Turnier tretet ihr dann gegen die anderen Häuser an. Gruselig wird es dann auf der Nachtwanderung im Wald, wo ihr gemeinsam die dunklen Mächte bekämpft. Ihr baut euren eigenen Nimbus 2000 und begeht euch noch am selben Tag in die geheimnisvolle und verborgene Welt des Drachens „Norbert“. Seid aufmerksam und sucht in Ruhe, jedoch vorher löst das Rätsel fein, dann wird der Schatz bald euer sein ... Am Ende unserer Zauberwoche wird der Hauspokal an das Team überreicht, das die meisten Punkte ergattert hat. Wir sehen uns am Gleis 9 3/4!

Schullandheim „Schönsicht“ Netzschkau
24.02. – 02.03.2019 „Wintersportcamp im Vogtland“
9 – 14 Jahre, 199,- €

Während des einwöchigen Aufenthaltes im Vogtland erwartet euch eine Vielzahl lustiger Wettbewerbe auf dem Eis der Kunsteisbahn Greiz und auf Schnee. Höhepunkte sind unser Rodelhang mit Flutlicht sowie der „Easy Skiing-Schnupperkurs“ (inkl. Skiausrüstung und Liftkartefür einen Tag) im Wintersportzentrum „Am Adlerfels“ in Eibenstock. Viel Spaß gibt es außerdem auf der Allwetter-Bobbahn in Eibenstock sowie beim Biathlon-Wettbewerb im Schullandheim. Die Kreativen unter euch können bei uns neue Techniken ausprobieren und eine romantische Fackelwanderung darf ebenfalls nicht fehlen. Für alle Wasserratten gibt 's einen Ausflug in ein Erlebnisbad.

Teilnehmerpreis: inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettem Aufenthaltsprogramm und Betreuung durch ausgebildete Jugendgruppenleiter

Anmeldung und weitere Informationen:
direkt im Schullandheim Limbach
per Telefon 03765/305569 (Mo. – Fr. 8.30 – 15.00 Uhr)
oder www.schullandheime-vogtland.de,
ferienlager@awovogtland.de

Du hast Lust auf **HANDBALL?**
Dann komme einfach mal **vorbei!**



TRAININGSZEITEN

Bambinis (3-6 Jahre)
Do 15:45-16:30 Sporthalle Oberschule Niederwiesa

F-Jugend gemischt (Jahrgänge 2011/2012)
Do 16:30-17:30 Sporthalle Oberschule Niederwiesa

E-Jugend gemischt (Jahrgänge 2009/2010)
Di 15:30-16:30 Sporthalle Gymnasium Flöha
Do 17:30-18:30 Sporthalle Oberschule Niederwiesa

D-Jugend männlich (Jahrgänge 2007/2008)
Di 16:30-17:45 Sporthalle Gymnasium Flöha
Mi 17:30-18:30 Sporthalle Gymnasium Flöha

C-Jugend männlich (Jahrgänge 2004/2005/2006)
Do 16:00-17:30 Sporthalle Gymnasium Flöha

B-Jugend männlich (Jahrgänge 2002/2003)
Di 19:15-20:30 Sporthalle Gymnasium Flöha
Do 18:45-20:00 Sporthalle Gymnasium Flöha



Kontakt:

Martin Herwick: 0176-40131708
handball@sport-niederwiesa.de
<https://handball.sport-niederwiesa.de>

Unsere nächsten **HEIMSPIEL** -Termine:

Sporthalle S.-v.-Pufendorf-Gymnasium Flöha

heimspielfreier Januar für unsere Mannschaften

Ohne Handball ist es langweilig?

Dann verfolge die Handball WM der Männer vom 10. bis 27. Januar 2019!



Bildquelle <https://dnh.de/>

Veranstungskalender

Veranstaltungen Gemeinde Niederwiesa mit den Ortsteilen Lichtenwalde und Braunsdorf

JANUAR

- 01.01. 13.30 + 15.00 Uhr Sonderführung für die ganze Familie**
Besichtigung von Kapelle, Hof, Eingangshalle und historischen Salons
mit viel Geschichten und wenig Zahlen
Preis: 5,00 € / 4,00 € erm.; Dauer ca. 50 min.
Anmeldung: Tel. 037291/3800
- 04.01. – 21.01. Russisches Wintermärchen im „Schwalbennest“ Niederwiesa**
Ausflug in die russische Küche
Reservierung erbeten unter Tel. 03726/712572
- 07.01. 14.30 – 17.00 Uhr Ausstellung zur Ortsgeschichte Niederwiesa mit den Ortsteilen Lichtenwalde und Braunsdorf**
im Gebäude Chemnitzer Str. 1 A, 2. Etage
Info: Herr Günter Schindler, Tel. 0152/52197399, E-Mail: schindler-günter@t-online.de
- 12.01. NEUJAHRSFEUER – Wir verheizen Ihren Alten ... Weihnachtsbaum**
Lampionumzug ab Feuerwehrhaus (Start 17.00 Uhr),
Entzündung der Alten gegen 18.00 Uhr am Festplatz „An der Fünferbrücke“
Veranstalter: Feuerwehr Lichtenwalde
- 13.01. 10.00 – 17.00 Uhr 20. Lichtenwalder Hochzeitsmesse im Restaurant „Vitzthum“ im Schloss Lichtenwalde**
Gräflicher Speisesaal/Wintergarten/Harraskeller
Modenschau & große Tombola
Veranstalter: Hochzeitsservice im Schloss Lichtenwalde
Eintritt: 3,00 €, Info: Tel. 0174/3160498
- 19.01. 10.00 – 18.00 Uhr Happyday-Reisemesse im Schloßgasthaus Lichtenwalde**
Reisepräsentation der exklusiven Reisen von Happyday – Musik zur Unterhaltung und Tanz
Veranstalter: Reisebüro „Happyday“ Annette Ebert
Info: Tel. 03726/712847, Preis: 5,00 €
www.happyday-reisen.de
- 21.01. 14.30-17.00 Uhr Mediathek zur Ortsgeschichte Niederwiesa mit den Ortsteilen Lichtenwalde und Braunsdorf**
im Gebäude Chemnitzer Str. 1 A, 2. Etage
Info: Herr Günter Schindler, Tel. 0152/52197399, E-Mail: schindler-günter@t-online.de
- 23.01. 19.00 Uhr Eröffnung der Ausstellung „Didi“ Leimcke**
Vernissage in der Galerie Inselsteig, Historische Schauweberei, Inselsteig 16
Info: Tel. 037206/899800
- 25.01. Schlachtfest im „Schwalbennest“ Niederwiesa**
Jahreshöhepunkt des Seniorchefs
Reservierung erbeten unter Tel. 03726/712572
- 27.01. 10.00 Uhr Gedenkveranstaltung zur Ehrung der Opfer von Faschismus und Terror**
Ort: am Gedenkstein, Friedhof Niederwiesa, Info: Tel. 03726/71860
- 27.01. 11.00 Uhr Sonntagsbrunch mit kleinem Schlossrundgang im Restaurant „Vitzthum“ im Schloss Lichtenwalde**
Wir reichen ein Glas Sekt zur Begrüßung und Frühstückskaffee.
Es erwartet Sie ein reichhaltiges und vielseitiges Buffet.
Info & Reservierung: Tel. 037206/891898, info@restaurant-vitzthum.de
Preis: 25,90 €/ Person

NEU

die autoprüfer



- amtliche Hauptuntersuchung (HU) gem. § 29 StVZO inkl. „Abgasuntersuchung“
- Änderungsabnahmen gem. § 19.3 StVZO
- Schaden- und Wertgutachten
- Campinggasprüfung G607
- Classic Data Partner

Dipl.-Ing. (FH) **Wolfgang Weber**
Phone. 0172 2337331

Dipl.-Ing. (FH) **Sebastian Jirschik**
Phone. 0172 3762797

Dresdner Straße 29 a | 09577 Niederwiesa
Tel. 037 26 71 6088 | Fax. 037 26 71 6087
Mail. die-autopruefer@gmx.de

Öffnungszeiten

Mo. – Do. 09:00 – 17:00 Uhr
Fr. 09:00 – 16:00 Uhr



**Suchen Baugrundstück
bis ca. 800 m²
in Braunsdorf**
Tel. 0174/4160691



*Viel Glück
für 2019!*



ErgoTherapie Elke Reimann Praxis

Beratung und Behandlung von Kindern und Erwachsenen
mit Störungen der:

- > Grob-, Feinmotorik
- > Ausdauer & Belastung
- > Koordination
- > Sensomotorik
- > Hirnleistung
- > Wahrnehmung und
Wahrnehmungsverarbeitung
- > psychischen, emotionalen
und sozialen Fähigkeiten

Linkshänderberatung
für Kinder mit wechselndem Handgebrauch

Dresdner Straße 19 Tel.: 037 26 / 789 658
09577 Niederwiesa Fax: 037 26 / 789 702



Steffen Krönert

Landtechnik & Futtermittelhandel
Dienstleistungen

Landstraße 11 Tel.: 03 72 06 - 89 40 10
09669 Frankenberg Fax: 03 72 06 - 89 40 11
OT Langenstriegis Handy: 01 74 - 7 91 89 26
E-Mail: landtechnik.futtermittel@t-online.de

Klein- und Nutztierfutter



mifuma



Wir liefern für Großverbraucher und
Vereine mit eigenem LKW.

Land- und Gartentechnik



Traktoren



Traktoren und
Motorgeräte



Forsttechnik



Gartentechnik



**Allen meinen Kunden
und Geschäftspartnern
wünsche ich für das neue Jahr
viel Glück und Gesundheit.**



Öffnungszeiten:

Hofladen Langenstriegis:
Mo. – Fr. 15 – 20 Uhr, Sa. 9 – 12 Uhr
Der neue Markt Niederwiesa, Kurze Straße 18
Mo. + Fr. 11 – 17 Uhr, Di. – Do. 11 – 15 Uhr, Sa. 9 – 12 Uhr

Zubehör & Ersatzteile · Mietpark · Restauration, Instandsetzung & Service



STADT
Annaberg-Buchholz
WERKE

**NÄHE
TUT GUT!**

**Alles Gute für 2019 und vielen Dank für Ihre Treue!
Gerne sind wir auch im neuen Jahr ihr zuverlässiger
Partner vor Ort. Nähe tut gut!**

Servicefiliale Flöha • Erdmannsdorfer Straße 1 • 09557 Flöha
heidrun.dolge@swa-b.de • www.swa-b.de • Telefon: 03726 7907657
Fax: 03726 7908460 • Mo + Mi 9 – 14 Uhr • Di + Do 9 – 18 Uhr • Fr 9 – 11 Uhr

Bestattungsunternehmen

CARMEN KUNZE



Vorsorgeregelung – Bestattungen aller Art

Tag und Nacht erreichbar:

Flöha • Tel. 03726 / 720990

Augustusburger Straße 51

www.bestattung-carmen-kunze.de

Weitere Büros: Frankenberg, Hainichen, Chemnitz, Roßwein

*Den Weg, den Du vor Dir hast, kennt keiner. Nie ist ihn einer
so gegangen, wie Du ihn gehen wirst. Es ist Dein Weg.*

Eberhard Kunze ANTEA Bestattungen GmbH



Über den Tod spricht
man nicht.

Wieso eigentlich?

Bei uns finden Sie nicht nur
Sachverstand, sondern auch Verständnis.

Flöha: Augustusburger Straße 74 a
Frau Dagmar Bikkes, **Tel. (03726) 48 06**

Oederan: Chemnitzer Straße 36
Herr Andreas Kunze, **Tel. (037292) 39 20**



qualitätszertifizierter
Bestattungsdienstleister



ZEIT FÜR MENSCHEN

www.antea-eberhard-kunze.de

Juniorfeuerwehr

6 – 10 Jahre

Jugendfeuerwehr

10 – 16 Jahre



Immer mittwochs, vierzehntägig

Niederwiesa

02.01., 16.01. und 30.01.2019

16.50 Uhr Juniorfeuerwehr

Leiter: Peter Göhlert

18.00 Uhr Jugendfeuerwehr

Leiter: André Miesel

a.miesel@ffw-niederwiesa.de

Lichtenwalde

02.01., 16.01. und 30.01.2019

16.30 Uhr Juniorfeuerwehr

18.30 Uhr Jugendfeuerwehr

im Gerätehaus Lichtenwalde

Leiter: Norman Schikorr

Stellenausschreibung

Die Allgemeine Wohnungsgenossenschaft Frankenberg/Sa. eG ist ein Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der Genossenschaft und regional in der Stadt Frankenberg tätig.

Wir suchen ab sofort eine/einen

Sachbearbeiter/In Wohnungswirtschaft

in Teilzeit.

Das sind Ihre Herausforderungen:

- » Sie bearbeiten selbstständig das vorgerichtliche Mahnwesen.
- » Sie nehmen Verhandlungen mit den Schuldern auf und schließen Zahlungsvereinbarungen ab.
- » Sie erstellen Mahnungen, Kündigungen, Räumungsklagen sowie Mahnbescheide und überwachen Zahlungsvereinbarungen.
- » Sie übernehmen die Mitgliederbetreuung und bearbeiten die Korrespondenz mit Mietern/Mitgliedern.

Das bringen Sie mit:

- » Sie haben eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Immobilienwirtschaft.
- » Erfahrung im Bereich Forderungsmanagement im Miet- und Mitgliederwesen.
- » Der Umgang mit Standardsoftware und die Fähigkeit zur Einarbeitung in eine wohnungswirtschaftliche Spezialsoftware sind für Sie kein Problem.
- » Eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten sind für Sie eine berufliche Herausforderung. Dennoch sind Sie teamfähig und bereit auch in anderen Aufgabengebieten Unterstützung zu geben.

Wir bieten Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz mit leistungsgerechter und tariflicher Entlohnung.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an vorstand@awg-frankenberg.de
(ausschließlich im Dateiformat pdf) oder schriftlich an unten stehende Adresse.

Allgemeine Wohnungsgenossenschaft Frankenberg/Sa. eG

Kirchgasse 8 • 09669 Frankenberg/Sa.

Tel.: 037206/88600 • Fax: 037206/886022 • www.awg-frankenberg.de



Galerie Inselsteig

Weberinnen und ihre **Traumbilder**



Didi Leimcke Emailbilder

Ausstellung vom 23. Januar bis 17. März 2019

Vernissage am 23. Januar 2019 | 19.00 Uhr

Besichtigung der Galerie im Rahmen der Öffnungszeiten der Historischen Schauweberei Braunsdorf
Galerie in der Historischen Schauweberei Braunsdorf | Inselsteig 16 | 09577 Niederwiesa OT Braunsdorf
Tel. 037206 899800 | tourismus-kultur@niederwiesa.de | www.historische-schauweberei-braunsdorf.de

gefördert durch: den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen, die Sächsischen Landesstelle für Museumswesen, die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen
und die Stiftung für Kunst und Kultur der Sparkasse Mittelsachsen